

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Allgemeines:

1.1. Die gegenständlichen allgemeinen Geschäftsbedingungen entfalten Wirksamkeit für alle Tätigkeiten und jegliche Vertragsabschlüsse, die die Normann Engineering GmbH, im folgenden kurz Normann Engineering genannt, im Rahmen ihres Unternehmens durchführt. Insbesondere schließen die gegenständlichen Bedingungen sämtliche anderen Einkaufs-, Verkaufs- oder allgemeine Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern unwiderruflich aus, und zwar auch dann, wenn jene Bedingungen ihrerseits die Unwirksamkeit entgegenstehender allgemeiner Geschäftsbedingungen bestimmen sollten.

1.2. Abweichende Bedingungen oder allgemeine Geschäftsbedingungen der Käufer oder Verkäufer bzw. Vertragspartner haben nur dann Wirksamkeit, wenn diese von NORMANN ENGINEERING schriftlich bestätigt worden sind. Entsprechendes gilt für mündliche Vereinbarungen und Nebenabreden von Mitarbeitern.

1.3. Mit der Auftragsbestätigung an die NORMANN ENGINEERING anerkennt der Verkäufer bzw. Anbieter, mit der Auftragserteilung an die NORMANN ENGINEERING anerkennt der Käufer bzw. Auftraggeber die allgemeinen

1.4. Geschäfts-, Kauf-, Verkaufs- und Lieferbedingungen für die Dauer der gesamten, aber auch der zukünftigen Geschäftsbeziehung an.

1.5. Sollten Teile dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig oder rechtswidrig sein, so bleiben die restlichen Bedingungen hiervon unberührt.

1.6. Ausdrücklich gilt vereinbart, dass in einem solchen Fall die Auslegung gelten soll, die dem Willen dieses Vertrags am nächsten kommt.

1.7. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in 4600 Wels (Austria). Es gilt ausschließlich Österreichisches Recht als vereinbart.

### 2. Definitionen:

2.1. Es werden aus Übersichtsgründen folgende Bezeichnungen verwendet:

2.1.1. NORMANN ENGINEERING sowohl als Käufer, Verkäufer bzw. Vermittler oder Dienstleister = NORMANN ENGINEERING

2.1.2. Käufer / Wiederverkäufer / User / Auftraggeber (Personen die bei oder über NORMANN ENGINEERING bestellen) = Käufer

2.1.3. Verkäufer / Lieferant / Hersteller (Personen bei denen NORMANN ENGINEERING im fremden oder eigenem Namen ordert) = Verkäufer

### 3. Angebote und Bedingungen /Pflichtenheft :

3.1. NORMANN ENGINEERING erstellt ausnahmslos schriftliche Angebote.

3.2. NORMANN ENGINEERING bleibt mit einem schriftlich erstellten Anbot 14 Tage im Wort, es sei denn, es wurde das Angebot freibleibend vereinbart.

3.3. Mündliche Angebote gelten immer als freibleibend, mündliche Nebenabreden sind ausschließlich unwirksam.

3.4. Die in Katalogen, Prospekten und dgl. enthaltenen Angaben, gleich ob NORMANN ENGINEERING sich dieser Unterlagen nur bedient oder ob diese von ihr stammen, sind nur dann maßgebend, wenn im Anbot ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

3.5. Im Falle der Erstellung von Softwarelösungen und/oder der Daten- und Netzwerkpflge durch die NORMANN ENGINEERING verpflichtet sich der Käufer ein voll-ständiges Pflichtenheft vor Vertragsabschluss zu erstellen sowie eine genaue technische Beschreibung der beigestellten Hard- und Software mindestens 14 Tage vor Vertragsabschluss zu übergeben.

3.6. Falls der Punkt 3.5 vom Käufer nicht erfüllt wird, haftet NORMANN ENGINEERING nicht für allfällige Verstöße gegen die Warnpflicht und überdies nur bei erwiesener Vorsätzlichkeit.

3.7. Erst mit wechselweiser Unterfertigung des Pflichtenheftes gilt ein allenfalls abgeschlossener Vertrag über die Erstellung und Anbindung von Software sowie die Übernahme der Daten- und Softwarepflege im Netzbetrieb durch die NORMANN ENGINEERING als bindend angenommen. Dieser Vertragspunkt ist unabdingbar.

### 4. Kostenvoranschläge:

4.1. Kostenvoranschläge erfolgen durch NORMANN ENGINEERING ausschließlich entgeltlich. Dennoch wird ausdrücklich erklärt, dass auch in diesem Fall die Richtigkeit im Sinne des § 5 KSchG nicht gewährleistet wird. Der Käufer wurde vor Vertragsabschluß von diesem Umstand nachweislich in Kenntnis gesetzt.

4.2. Kostenvoranschläge von Verkäufern an die NORMANN ENGINEERING gelten immer ausdrücklich als unentgeltlich und als richtig garantiert.

### 5. Vertragsabschluss:

5.1. Der Vertrag wird durch Retournierung des firmenmäßig gezeichneten Angebotes abgeschlossen.

5.2. Ansonsten gilt der Vertrag mit Absendung der von NORMANN ENGINEERING unterfertigten Auftragsbestätigung bzw. der Übergabe der geordneten Waren durch NORMANN ENGINEERING oder einen Dritten im Auftrag von JMDATA an den Transporteur als abgeschlossen.

5.3. Im Falle der Bestellung des Käufers aufgrund einer telefonischen Bestellung durch den Käufer, gilt der Vertrag mit der Übergabe des geordneten Vertragsgegenstandes an die Post oder Bahn bzw. einen anderen Frachtführer als abgeschlossen. Der Käufer berechtigt NORMANN ENGINEERING sich zum Versand neben Post und Bahn jeglicher anderer anerkannter Frachtführer oder Zusteller zu bedienen.

### 6. Erfüllung bzw. Erfüllungsort:

6.1. Erfüllungsort ist der vereinbarte Leistungsort. Wenn ein solcher nicht vereinbart wurde ist der Erfüllungsort der Firmensitz der Firma der NORMANN ENGINEERING.

6.2. NORMANN ENGINEERING ist berechtigt die Erfüllung des Vertrages durch Dritte vornehmen zu lassen.

### 7. Erfüllungszeit / Lieferfrist/ Vertragsdauer

7.1. Die Lieferung hat zur vereinbarten Zeit zu erfolgen.

7.2. Ist der Käufer verpflichtet, technische, kaufmännische oder sonstige Vorleistungen zu erbringen, so hat er NORMANN ENGINEERING mit eingeschriebenem Brief von der Erfüllung dieser Vorleistung in Kenntnis zu setzen.

7.3. Soweit kein fixer Liefertermin von NORMANN ENGINEERING betätigt worden ist, beginnt die Lieferfrist mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:

7.3.1. Datum der Auftragsbestätigung

7.3.2. Datum der Erfüllung aller dem Käufer obliegenden technischen, kaufmännischen und/oder sonstigen vereinbarten Vorleistungen

7.3.3. Datum, an dem NORMANN ENGINEERING eine vor Lieferung des Vertragsgegenstandes zu leistende Anzahlung oder Sicherheit oder Information laut Pkt. 7.2 erhält.

7.3.4. Im Falle eines Software- und Netzwerkpflgevertrages gilt der Vertrag auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer 3 monatigen Kündigungsfrist jeweils zum Jahresende gekündigt werden. Auf die Endigungsgründe unter Punkt 12 wird ausdrücklich verwiesen

### 8. Nachfrist bei Lieferverzug der NORMANN ENGINEERING:

8.1. In nicht von NORMANN ENGINEERING zu vertretenden Fällen räumt der Käufer für den Fall des Lieferverzuges eine Nachfrist in einem Gesamtausmaß von 3 Wochen ein.

8.2. Auf Punkt 13.11 wird ausdrücklich verwiesen.

8.3. Verkäufern wird keine Nachfrist durch die NORMANN ENGINEERING eingeräumt.

### 9. Abnahme des Produktes:

9.1. Zeitpunkt der Abnahme:

9.1.1. Ein von der NORMANN ENGINEERING zum Käufer übermitteltes Produkt gilt – soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wird - mit der Übergabe an den Transporteur als abgenommen und beginnt mit diesem Zeitpunkt die Gewährleistungsfrist.

9.1.2. Ein vom Käufer bei NORMANN ENGINEERING abgeholtes Produkt gilt bei Übernahme abgenommen.

9.2. Der Vertragsgegenstand gilt als mangelfrei vom Käufer abgenommen, wenn der NORMANN ENGINEERING nicht innerhalb von 8 Tagen ab Lieferung bzw. ab Abnahme eine detaillierte schriftliche Mängelrüge zugeht.

9.3. Eine im Rahmen der Software- und Netzwerkpflge erbrachte Leistung gilt mit Nachweis der ordnungsgemäßen Lauffähigkeit als abgenommen. Die Lauffähigkeit wird am Tage nach der schriftlichen Bekanntgabe des Abschlusses der beauftragten Erstellungs- und / oder Änderungsarbeiten durch die Vertragspartner gemeinsam an Hand des Pflichtenheftes festgestellt. Die Leistung gilt weiters als abgenommen, wenn der Käufer /Auftraggeber die erbrachte Leistung in der Dauer von 8 Werktagen unbeanstandet nutzt oder nutzen könnte.

9.4. Bei Einbindung von seitens des Käufers /Auftraggebers beigestellten Software- und/oder Hardwarekomponenten hindert eine Mängelrüge die Feststellung der Lauffähigkeit nicht, wenn

9.5. durch die NORMANN ENGINEERING ausdrücklich kein Vertragsabschluss darauf hingewiesen wurde, dass die Kompatibilität nicht gewährleistet werden kann und/oder von Seiten des Auftraggebers keine

9.6. Quellencodes oder vollständige Anbindungsrichtlinien vor Vertragsabschluss übergeben wurden.

### 10. Gefahrentragung / Transportrisiko:

10.1. Soweit es sich um Käufe, Bestellungen, etc. der NORMANN ENGINEERING gegenüber einem Verkäufer handelt, reist die Ware von diesem zur NORMANN ENGINEERING und im Falle einer etwaigen Rücksendung, gleichgültig aus welchem Grund diese erfolgt, auf Kosten und Gefahr des Verkäufers.

10.2. Im Verhältnis zum Käufer reist die Ware auf dem Weg von der NORMANN ENGINEERING zu diesem und auch im Falle einer etwaigen Rücksendung, gleichgültig aus welchem Grund diese erfolgt, auf

10.3. Kosten und Gefahr des Käufers, der im Falle der Rücksendung die gleiche Versendungsform zu wählen hat, wie diese bei der Zusendung gewählt worden war. Der Käufer hat für den Fall der Rücksendung für eine ausreichende Versicherung zu sorgen.

10.4. Im Falle des Versandes von Waren durch NORMANN ENGINEERING an Käufer unter Verwendung von Post, Bahn oder Spedition/Frachtführer geht die Gefahr mit Übergabe an den Transporteur auf den Käufer über.

### 11. Preise, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug:

11.1. Sämtliche Preise verstehen sich - sofern nichts anderes angegeben ist - ohne der gesetzlichen Umsatzsteuer.

11.2. Preisvereinbarungen gelten nur für den einzelnen Auftrag. Nachbestellungen durch den Käufer gelten als neue Aufträge.

11.3. Im Falle eines Software- und Netzwerkpflgevertrages ist NORMANN ENGINEERING berechtigt die vereinbarte jährliche Gebühr jedes Jahr um 4 % , mindestens aber um die amtlich verlaubliche Inflationsrate per 31.12. jeden Jahres anzuhoben.

11.4. Die im Angebot ausgeworfenen Preise basieren auf den zum Zeitpunkt der Offertlegung vorliegenden Kalkulationsgrundlagen und Preislisten der Hersteller bzw. Zwischenhändler.

11.5. Sollten sich diese bis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nachweislich ändern, so ist NORMANN ENGINEERING berechtigt, die Preise nach oben anzupassen. Nur für den Fall, dass der Käufer Konsument im Sinne des KSchG ist, erfolgt im Falle der Senkung der Preise laut Kalkulationsgrundlagen jedenfalls eine Preisanpassung nach unten.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

11.6. Die NORMANN ENGINEERING ist hinsichtlich sämtlicher an sie gerichteter Fakturen berechtigt, bei Zahlung binnen 14 Tagen ein 3 %-iges Skonto abzuziehen.

11.7. Übersandte Fakturen von der NORMANN ENGINEERING sind sofort nach Zugang, ohne jeglichen Abzug fällig. Ein Ziel gilt nur dann als vereinbart, wenn dies ausdrücklich schriftlich durch die NORMANN ENGINEERING bestätigt wird.

11.8. Bei Warensendung erfolgt die Versendung durch die NORMANN ENGINEERING grundsätzlich per Nachnahme. Die Versendung von Waren durch Verkäufer an die NORMANN ENGINEERING mittels Nachnahme wird ausdrücklich ausgeschlossen.

11.9. Für den Fall des Verzuges gelten gegenüber dem Käufer 12,5 % , gegenüber dem Verkäufer 5 % Verzugszinsen als vereinbart.

11.10. Zahlungen sind mit schuldbefreiender Wirkung unter Ausschluss jeder anderen Zahlstelle auf das von der NORMANN ENGINEERING bekanntzugebende Konto vorzunehmen.

11.11. Eine allfällige Annahme von Schecks oder Wechsel erfolgt stets nur zahlungshalber. Alle damit im Zusammenhang stehenden Spesen gehen zu Lasten des Käufers.

12. Rücktritt und Kündigung:

12.1. Die NORMANN ENGINEERING ist berechtigt, den Vertrag mittels eingeschriebenem Brief mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn der Verkäufer trotz schriftlicher Aufforderung sich vertragswidrig verhält, insbesondere Leistungsfristen um mehr als 3 Tage aus welchem Grund auch immer überschreitet. Allfällige Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.

12.2. Die NORMANN ENGINEERING ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

12.2.1. der Käufer der Erfüllung seiner vertraglich vereinbarten Vorleistungspflicht trotz Setzung einer Nachfrist von 5 Tagen nicht nachkommt.

12.2.2. Berechtigte Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Käufers entstehen und dieser trotz Begehrens der NORMANN ENGINEERING weder eine adäquate Vorauszahlung leistet, noch eine taugliche Sicherheitsleistung beistellt.

12.2.3. Über das Vermögen des Käufers oder des Verkäufers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein entsprechender Antrag mangels hinreichendem Vermögen abgewiesen wird.

12.3. Unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche ist die NORMANN ENGINEERING im Falle eines Rücktrittes berechtigt, bereits erbrachte Teilleistungen vertragskonform abzurechnen. Der NORMANN ENGINEERING steht darüber hinaus auch das Recht zu, die Rückstellung bereits erfolgter Lieferungen auf Kosten des Käufers zu verlangen.

12.4. Bei Vertragsende oder Auflösung, aus welchem Grunde auch immer, trägt der Verkäufer bzw. der Käufer, niemals jedoch die NORMANN ENGINEERING Gefahr und Kosten der Rückstellung des Vertragsgegenstandes.

12.5. Die Nichteinhaltung von Lieferfristen und Lieferterminen bzw. Fertigstellungstermine durch die NORMANN ENGINEERING berechtigen den Käufer nicht zum Rücktritt oder zum Schadenersatz, wenn die Nichteinhaltung auf Umständen beruhen, die vom Willen der NORMANN ENGINEERING unabhängig sind (Lieferverzögerungen der Lieferanten, Streiks, Betriebsunterbrechungen, etc.). Sollte die NORMANN ENGINEERING an der Verzögerung ein Verschulden treffen, haftet diese nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

13. Gewährleistung, Garantie:

13.1. Die NORMANN ENGINEERING leistet Gewähr für Mängel in der Dauer von 6 Monaten ab Abnahme ( Siehe Punkt 9).

13.2. Im Falle der Inanspruchnahme von Gewährleistung ist der Käufer verpflichtet, den Vertragsgegenstand auf seine Kosten und seine Gefahr an den Sitz der NORMANN ENGINEERING zu überbringen. Die Gewährleistungen erstreckt sich auf Behebung des Mangels, die kostenlose Ersetzung der defekten Teile, sowie der dafür notwendige Arbeitszeit. NORMANN ENGINEERING behält sich vor, anstelle der Mängelbehebung den jeweiligen Vertragsgegenstand auszutauschen.

13.3. Ein Gewährleistungsanspruch entsteht jedoch nur dann, wenn der Käufer der NORMANN ENGINEERING den Mangel unverzüglich binnen 8 Tagen schriftlich angezeigt hat. Zwecks Mängelbehebung hat der Käufer der NORMANN ENGINEERING alle zur Untersuchung oder Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen bei sonstigem Verlust seines Anspruches zu ermöglichen.

13.4. Der Verkäufer garantiert Mängelfreiheit gegenüber der NORMANN ENGINEERING und verpflichtet sich gegenüber der NORMANN ENGINEERING zur Durchführung der Garantieleistung und Mängelbehebung innerhalb der Garantiezeit von einem Jahr, vom Zeitpunkt der Veräußerung bzw. Weitergabe des Vertragsgegenstandes durch die NORMANN ENGINEERING an einen Käufer gerechnet, soweit die vom Verkäufer gelieferten Produkte ohne Weiterverarbeitung durch die NORMANN ENGINEERING an den Käufer weiterveräußert wurden.

13.5. Weiters verpflichtet sich der Verkäufer für den Fall von Mangelfolgeschäden, die die NORMANN ENGINEERING vollkommen klag- und schadlos zu halten.

13.6. NORMANN ENGINEERING ist berechtigt, die Gewährleistung durch Dritte erbringen zu lassen.

13.7. Stellt NORMANN ENGINEERING einen Mangel fest, der aufgrund der Geschäftsbedingungen von der NORMANN ENGINEERING zu verantworten ist, so ist diese lediglich verpflichtet, dem Käufer innerhalb angemessener Frist einen mangelfreien Vertragsgegenstand zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus trifft die NORMANN ENGINEERING keinerlei wie immer geartete Verpflichtung bzw. Haftung.

13.8. Die NORMANN ENGINEERING ist ausdrücklich berechtigt Preisminderungs- oder Aufhebungswünschen durch Austausch mit mangelfreier Ware oder Nachtrag des Fehlenden zu entsprechen. Preisminderungs- und/oder

Aufhebungsansprüche des Käufers sind der NORMANN ENGINEERING gegenüber somit ausdrücklich ausgeschlossen.

13.9. NORMANN ENGINEERING haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur bei Vorsatz, nicht jedoch bei grober Fahrlässigkeit.

13.10. Die Haftung der NORMANN ENGINEERING für leichte Fahrlässigkeit ist ebenso ausgeschlossen, wie der Ersatz von Folge- und Vermögensschäden, nicht erzielter Ersparnis, Zinsenverlusten und Ansprüche Dritter.

13.11. Für den Fall des Lieferverzuges durch die NORMANN ENGINEERING bis zu einem Gesamtausmaß von 3 Wochen verzichtet der Käufer auf sämtliche daraus ableitbaren Ansprüche.

13.12. Treten Umstände ein, die unabhängig vom Willen der NORMANN ENGINEERING die Lieferung unmöglich machen, insbesondere auch Lieferprobleme oder die Unmöglichkeit der (Teil-)Lieferung von Lieferanten an die NORMANN ENGINEERING oder direkt an den Käufer, ist die NORMANN ENGINEERING von der Einhaltung des Vertrages entbunden. In solch einem Fall ist die NORMANN ENGINEERING berechtigt, Teillieferungen auszuführen, wobei jede Teillieferung als selbständiger Vertrag gilt.

13.13. Soweit im Rahmen von Software- und Netzwerkpflegeträgen Hard- oder Software durch den Käufer/Auftraggeber beigestellt wird, haftet NORMANN ENGINEERING weder für Mängel dieser Produkte sowohl die Lauffähigkeit, als auch die Richtigkeit der programmierten übergebenen Daten betreffend, noch für die Kompatibilität. Die NORMANN ENGINEERING trifft keine Prüfungspflicht, soweit keine vollständigen Unterlagen durch den Käufer übergeben wurden (Siehe Punkt 3.6)

13.14. Wenn die NORMANN ENGINEERING als Provider auftritt haftet NORMANN ENGINEERING in keinem Fall für Informationen oder Inhalte welcher Art auch immer, die vom Nutzer oder dritten Personen in dessen Namen installiert bzw. programmiert und über Internet oder andere elektronische Verknüpfungen dritten Personen zugänglich gemacht werden.

14. Zurückbehaltungs-, Aufrechnungs- u. Zessionsrechte bzw. Verbote:

14.1. Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Bemängelungen zurückzuhalten oder wegen Forderungen seinerseits – ob behauptet oder festgestellt - eine Aufrechnungserklärung abzugeben.

14.2. Weiters ist dem Käufer die Übertragung dieses Vertrages, sowie die Abtretung von Rechten und Übertragungen von Pflichten aus diesem Vertrag, an wen auch immer, ohne schriftliche Zustimmung der NORMANN ENGINEERING untersagt.

14.3. NORMANN ENGINEERING ist unbeschränkt aufrechnungsberechtigt.

14.4. Eine Abtretung des Lieferanspruches seitens des Käufers an Dritte ist nur mit Zustimmung der NORMANN ENGINEERING zulässig. NORMANN ENGINEERING, nicht aber der Verkäufer ist berechtigt, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zu Finanzierungszwecken abzutreten.

15. Haftungsausschluss

15.1. NORMANN ENGINEERING übernimmt für die Eignung oder Verwendbarkeit der von ihr angebotenen bzw. vermittelten Produkte und Waren keine wie immer geartete Haftung.

15.2. Insbesondere wird keine Haftung bei allfälliger unsachgemäßer Verwendung oder Anwendung übernommen.

16. Pönale

16.1. Es ist dem Käufer ausdrücklich untersagt, ohne schriftliche Zustimmung der NORMANN ENGINEERING den Vertragsgegenstand - in welcher Form auch immer – zu verändern.

16.2. Der Käufer ist nicht berechtigt, den Vertragsgegenstand oder Teile hiervon an Dritte - außer für den vertragskonformen Betrieb und Nutzung - weiterzugeben.

16.3. Für den Fall, dass der Vertragspartner der NORMANN ENGINEERING den Bestimmungen gem. Punkt 16 zuwiderhandelt, gilt unabhängig vom tatsächlichen Schaden eine Pönale in der Höhe von EUR 7.267,30 als vereinbart.

17. Eigentumsvorbehalt und Verwertung

17.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich aller Nebengebühren das Eigentum der NORMANN ENGINEERING. Die für den Falle einer Weiterveräußerung oder Übergabe des Vertragsgegenstandes aus einem sonstigen Grund an Dritte entstehenden Forderungen sowie seinen Anspruch auf Herausgabe aufgrund vorbehaltenem Eigentums, tritt der Käufer hiermit unwiderruflich schon jetzt sicherungshalber an die NORMANN ENGINEERING ab und nimmt diese hiermit die Abtretung an.

17.2. Der Eigentumsvorbehalt der NORMANN ENGINEERING erstreckt sich auch auf durch Be- oder Verarbeitung bzw. Verbindung entstandene neue Stoffe, die für NORMANN ENGINEERING erstellt gelten und an denen die NORMANN ENGINEERING mit der Be- und Verarbeitung oder Verbindung Eigentum bzw. Miteigentum nach den Wertanteilen der Verarbeitung zum Zeitpunkt der Bearbeitung erlangt, ohne daß es hierzu noch zu einer besonderen Rechtsbehandlung bedarf.

17.3. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug oder kommt er seiner Verpflichtung aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, ist NORMANN ENGINEERING berechtigt, vom Käufer den Kaufgegenstand herauszuverlangen und den Gegenstand freihändig durch Verkauf bestmöglichst zu verwerten. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Kaufgegenstandes trägt der Käufer.

18. Sonderbestimmungen für Konsumenten:

18.1. Die Punkte 1.2, 9.2, 12.2.2 , 12.4, 13.3, 13.9, 15.1, 16 und 17.3 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Konsumenten nicht.

18.2. Nachfolgende Punkte dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Konsumenten unter nachstehenden Einschränkungen:

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

18.2.1. Zu 3.3 Mündliche Nebenabreden sind gültig.  
18.2.2. Zu 10.2: Eine Verpflichtung zur Versicherung besteht nicht. Die Rücksendung erfolgt nicht zu Lasten des Konsumenten.  
18.2.3. Zu 12.5 NORMANN ENGINEERING haftet bei Verzögerungen auch bei eigener leichter Fahrlässigkeit  
18.2.4. Zu 13.2: Die Gewährleistungserfüllung erfolgt am Übergabeort, am inländischen Zielort der Versendung oder bei Vorliegen der Voraussetzung des § 8 KSchG am Einbau- oder Aufstellplatz;  
18.2.5. Zu 13.9: Der Haftungsausschluß von NORMANN ENGINEERING außerhalb des Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes ist auf leichte Fahrlässigkeit eingeschränkt;  
18.2.6. Zu 14.1: eine Aufrechnung ist nach gerichtlicher Feststellung oder Anerkennung des Mangels durch NORMANN ENGINEERING zulässig.  
19. Zu 14.4: Eine Abtretung des Lieferanspruches ist zulässig.

Stand Jänner 2004